



Jahresbericht 2024

Veterinäramt

Kanton Basel-Stadt

Herausgeber:
Kantonales Veterinäramt Basel-Stadt
Schlachthofstrasse 55
CH-4056 Basel

Telefon: +41 61 267 58 58
Mail: kanzlei.vetamt@bs.ch
Webseite: www.bs.ch/veterinaeramt
Facebook: www.facebook.com/VeterinaeramtBaselStadt

Autoren: Michel Laszlo, Serafin Blumer, Bettina Oswald, Guido Vogel
Fotos ohne Verweis und ohne Verwendung auf der Webseite wurden durch unsere Mitarbeitende zur Verfügung gestellt.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
A. Administration und Leitung	6
1. Gesundheitsdepartement	6
2. Geschäftsleitung Veterinäramt	6
3. Aufgaben und Organisation	6
4. Berufsausübungs- und Detailhandelsbewilligung	8
5. Kontrollen Primärproduktion	9
B. Fachbereiche	10
B1. Tierseuchen / Tierkrankheiten	11
1. Tiergesundheit im Überblick	11
2. Seuchenüberwachung und –prophylaxe	11
2.1 Tierseuchen	11
2.2 Entsorgung tierischer Nebenprodukte und Tierkadaver	13
3. Seuchenbekämpfung im Kanton Basel-Stadt	14
3.1 Bienengesundheit	14
3.2 Vogelgrippe	14
3.3 Blauzungenkrankheit	15
3.4 Moderhinke	15
3.5 Afrikanische Schweinepest	15
3.6 Diverse anzeigepflichtige Krankheiten	16
B2. Import/Export	17
1. Cites/Artenschutzabkommen	17
2. Ausfuhr von lebenden Tieren (und Waren)	18
3. Einfuhr von lebenden Tieren (und Waren)	19
B3. Tierversuch	21
1. Tierversuche	21
2. Anerkennung des Fachpersonals für Tierversuche	23
B4. Tierschutz	24
1. Private Heimtier- und Wildtierhaltungen	24
2. Bewilligungen	26
B5. Hundefachstelle	27
1. 1. Allgemeines	27
1.1 Meldungen über auffällige Hunde	28
1.2. Massnahmen des VA bei Meldungen	29
2. Verzeigungen in Zusammenhang mit Hundesteuer, An-Abmeldungen	30
3. Präventionskurs Kind & Hund	30
B6. Fleischkontrolle im Schlachthof	31
1. 1. Schlachtzahlen	31
2. 2. Beanstandungen	31
2.1 Schlacht tieruntersuchung	31
2.2 Fleischuntersuchung	31
3. Spezifische Untersuchungen	32
3.1 Trichinenuntersuchungen	32
3.2 Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes	32
3.3 Hemmstofftests und Rückstandsuntersuchungen	32
3.4 Pneumonie bei Schlachtschweinen	33

4. Tierschutz im Schlachthof	33
C. Kommunikation	34
1. Print/Radio/TV	34
2. Social Media	34

Glossar:

AFA	Amtlicher Fachassistent Fleisch
APP	Actinobacillose der Schweine
ASP	Afrikanische Schweinepest
BaZ	Basler Zeitung
BbT	Bundesverband der beamteten Tierärzte e.V. (DE)
BL	Basel-Landschaft
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BVD	Bovine Virus Diarrhoe
BS	Basel-Stadt
BZ	Basellandschaftliche Zeitung
CAE	Caprine Arthritis-Enzephalitis
CITES	Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora
FVE	Federation of Veterinarians of Europe
EP	Enzootische Pneumonie
GIBS	Gewerblich-Industrielle Berufsfachschule
IBR	Infektiöse bovine Rhinotracheitis
JSD	Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt
KKO	Kantonale Krisenorganisation
LATA	Leitender amtlicher Tierarzt
LM	Lebensmittel
LPW	Landschaftspark Wiese
LTK	Labortierkunde
pgH	potentiell gefährlicher Hund
PI	persistent infiziert
PRRS	Porcine reproductive and respiratory syndrome virus
QSL	Qualität System Leitung
SDA	Schweizerische Depeschenagentur
SKN	Sachkundenachweis
SGD	Schweinegesundheitsdienst
SGV	Schweizerische Gesellschaft für Versuchstierkunde
STS	Swiss Technical Services
SIS	Schweizerischer Inspektionsstelle
SRF	Schweizer Radio und Fernsehen
SVBT	Schweizerischer Verband für Bildung in Tierpflege (Kommission B&Q = Kommission Berufsentwicklung und Qualität)
TKS	(Regionale) Tierkörpersammelstelle
TVK	Tierversuchskommission Beider Basel
TVL	Tierärztliche Vereinigung für Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz
UEVH	Union of European Veterinary Hygienists
VA	Veterinäramt
VABS	Veterinäramt Basel-Stadt
VHK	Virale hämorrhagische Krankheit der Kaninchen

Vorwort



Dr. Michel Laszlo
Kantonstierarzt

Geschätzte Lesende

Das Veterinäramt Basel-Stadt widmet sich täglich einem bunten Strauss an unterschiedlichsten Vollzugsaufträgen rund um die Tiere in unserem Kanton. Wir überwachen die allgemeine Seuchelage und schützen unsere Tierbestände vor Seuchengefahren und bei -ausbrüchen. Wir vollziehen den Tierschutz bei Heim-, Nutz- und Versuchstieren. Wir überwachen und garantieren die Einhaltung des Tierschutzes bei den Schlachttieren. Wir kontrollieren die Schlachttierkörper und -organe und garantieren das Inverkehrbringen von einwandfreiem Fleisch auf Basis der gesetzlich geltenden Hygienestandards. Wir sorgen für eine artgerechte Hundehaltung im Kanton, wie auch für die öffentliche Sicherheit im Umgang mit Hunden. Wir entsorgen die Tierkadaver, die im Kanton anfallen, fachgerecht. Wir vollziehen für die Eidgenossenschaft die Artenschutzkontrollen im Raum Nordwestschweiz. Wir sorgen für einen reibungslosen Ablauf bei Import- und Exportgeschäften mit lebenden Tieren und Waren tierischer Herkunft. Aber all dies sind nur die wichtigsten, wiederkehrenden Aufgabengebiete.

Die aviäre Influenza und die Afrikanische Schweinepest blieben auch im Berichtsjahr latente und reale Bedrohungen, die aufmerksam zu überwachen sind. Die Blauzungenkrankheit hat die Schweiz landesweit heimgesucht und wurde nach dem erstmaligen Auftreten im Jahr 2007 in Bettingen/BS nun auch aktuell wieder in unserem Kanton in einigen Schafhaltungen nachgewiesen (BT-Virus Typ 3). Im Gegensatz zu anderen (hochansteckenden) Tierseuchen haben die Tierhalter allerdings die Möglichkeit, ihre Tierbestände im Falle dieser zu bekämpfenden Seuche zu impfen, die Virenübertragen durch die Gnitzen effektiv zu unterbinden und ihre Herden so zu schützen. Hinsichtlich der hochansteckenden Afrikanischen Schweinepest ist die Situation leider weniger vorteilhaft, da keine Schutzimpfungen gegen diese Seuche existieren. Aus diesem Grund war es auch im Berichtsjahr wichtig, kantonal und im Verbund mit den anderen Kantonen und dem Bund an der Prävention und Bekämpfungsstrategie weiter intensiv zu arbeiten, um für den Ernstfall, der in vielen umliegenden Ländern leider zur Realität geworden ist, gerüstet zu sein und eine allfällige Seuchensituation rasch wieder aufzulösen. Aber trotz aller Vorsichtsmassnahmen und Vorkehrungen sind wir uns in Fachkreisen leider auch dessen bewusst: Die Seuche wird auch in der Schweiz auftreten. Die Frage ist nur: Wann?

Im Berichtsjahr besonders hervorzuheben ist die kantonale Einführung der Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit ab dem Frühjahr 2024. Basel-Stadt war der letzte Schweizer Kanton, in dem die Leinenpflicht während dieser sensiblen Zeit noch nicht gegolten hatte. Mit dem neuen Wildtier- und Jagdgesetz erhielt Basel-Stadt aber eine zeitgemässe gesetzliche Grundlage zum Schutz wildlebender Tiere und Vögel, als auch für ein neues regionales Wildtiermanagement. Mit der zugehörigen Verordnung hat der Regierungsrat jedoch die spürbar veränderte Situation so «Hundevertraglich» wie möglich gestaltet, was bei den Hundehaltenden denn auch überwiegend mit Wohlwollen und Verständnis zur Kenntnis genommen wurde. Konkret wurden einzelne Gebiete und Zonen im Landschaftspark Wiese von der Leinenpflicht explizit ausgenommen und zudem im Stadtgebiet weitere Hundefreilaufzonen geschaffen. All dies erforderte im Vorfeld natürlich eine entsprechend intensive Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit seitens Veterinäramt, im engen Verbund mit der Abteilung Raumplanung des Bau- und Verkehrsdepartements, dem Rangerdienst des Landschaftsparks Wiese und dem Amt für Wald und Wild beider Basel des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt.

Das Veterinäramt Basel-Stadt dankt der Basler Bevölkerung für das entgegengebrachte Vertrauen.

Dr. Michel Laszlo, Kantonstierarzt Basel-Stadt

GEMEINSAM IM DIENSTE VON TIER UND MENSCH!

A. Administration und Leitung

Das Kantonale Veterinäramt Basel-Stadt ist organisatorisch und administrativ dem Gesundheitsdepartement unterstellt. Das Veterinäramt befindet sich an der Schlachthofstrasse 55 in unmittelbarer Grenznähe.

1. Gesundheitsdepartement

Dr. iur. Lukas Engelberger	Regierungsrat, Vorsteher Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
----------------------------	--

2. Geschäftsleitung Veterinäramt

Dr. med. vet. Michel Laszlo	Kantonstierarzt und Amtsleiter, leitender amtlicher Tierarzt
Dr. med. vet. Serafin Blumer	Kantonstierarzt Stellvertreter, Leiter Fachbereiche Tiergesundheit, Fleischhygiene und Inspektorat Schlacht- und Zerlegebetriebe, QSL, amtlicher Tierarzt
Dr. med. vet. Guido Vogel	Leiter Fachbereiche Tierschutz, Hundefachstelle und Import/Export/Artenschutz, amtlicher Tierarzt
Dr. med. vet. Bettina Oswald	Leiterin Fachbereich Tierversuch, amtliche Tierärztin
Nicole Schnyder	Leiterin Administration und Hundekontrolle

Tab. 1: Geschäftsleitung Veterinäramt

3. Aufgaben und Organisation

Zu einer erfolgreichen Aufgabenerfüllung gehören auch die persönliche konstante Weiter- und Fortbildung der Mitarbeitenden sowie der professionelle Austausch über fachliche Themen, Methoden und Neuigkeiten. Die Möglichkeit zum internen und externen Erfahrungsaustausch im Rahmen der kontinuierlichen Weiterbildung trägt zur fachlichen Vernetzung bei. Gelebte Interdisziplinarität aller Mitarbeitenden durch deren oft überschneidenden Fachbereiche garantieren eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit, die viel Hintergrundwissen abverlangt. Dass dieses sowie die Compliance jederzeit auf dem neusten Stand bleiben, dafür sorgt die Geschäftsleitung, bestehend aus dem Amtsleiter und den Fachbereichsleitenden des Veterinäramtes.

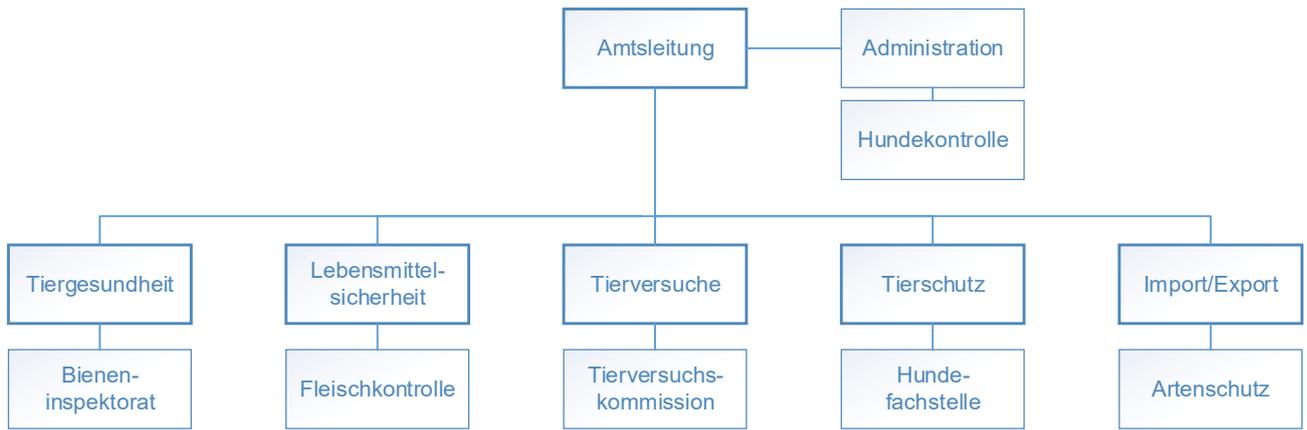


Abb. 1: Organigramm Veterinäramt Stand 31.12.2024

4. Berufsausübungs- und Detailhandelsbewilligung

Die Voraussetzungen für die Berufsausübung für Medizinalpersonen (Tierärztinnen und Tierärzte) sind im kantonalen Gesundheitsgesetz sowie in der kantonalen Bewilligungsverordnung definiert. Darin sind die Anforderungen an Tierärztinnen und Tierärzte festgelegt, welche im Kanton Basel-Stadt ihren Beruf ausüben wollen. Nach Revision des Medizinalberufegesetzes müssen alle in eigener fachlicher Verantwortung tätige Tierärzte neu eine eigene Berufsausübungsbewilligung besitzen. Aus diesem Grunde war eine ungewöhnliche Zunahme an Bewilligungen im Berichtsjahr zu verzeichnen. Die Anzahl an Tierarztpraxen (Praxisbewilligungen) hat sich zahlenmässig nicht verändert.

	Bestand Vorjahr	Mutation Weggang BS Erloschen	Neu	Bestand 31.12.2024
Berufsausübungs- bewilligungen (Praxis & Betriebe)	36	0	15	51
Praxisbewilligungen	7	0	0	7
Betriebsbewilligungen	14	0	0	14
Detailhandels- bewilligungen	21	0	0	21

Tab. 2: Berufsausübungs- und Detailhandelsbewilligungen

Regelmässig durchgeführte Inspektionen der tierärztlichen Privatapotheken (eine Inspektion im Jahr 2024) runden die Bewilligungs- und Überwachungstätigkeit im tierärztlichen Heilmittelbereich ab. Auch wenn sämtliche tierärztliche Privatapotheken sauber und ordentlich geführt werden und diese die gesetzlichen Anforderungen grösstenteils erfüllen, müssen immer wieder meist kleinere Abweichungen bemängelt werden. Im Berichtsjahr mussten keine verwaltungsrechtlichen Massnahmen ergriffen werden.

Auch öffentliche Apotheken sind dazu befugt, Tierhaltenden verschreibungspflichtige Tierarzneimittel abzugeben. Dies allerdings nur gegen Rezept einer Tierärztin oder eines Tierarztes, denn grundsätzlich darf ein Tierarzneimittel nur abgegeben werden, wenn die verschreibende Person das Tier oder den Tierbestand kennt. Ist das Arzneimittel für Nutztiere bestimmt, so muss die verschreibende Person auch deren Gesundheitszustand kennen. Dies ist insbesondere bei der Anwendung von Antibiotika von essenzieller Bedeutung. Nicht nur in Bezug auf die Resistenzproblematik, sondern auch aus Gründen der Lebensmittelsicherheit (mehr dazu im Kapitel B 6. 3.3. Hemmstofftests und Rückstandsuntersuchungen durch die Fleischkontrolle im Schlachthof).

Im Berichtsjahr mussten wie im Vorjahr keine Meldungen über allfällige Verstösse hinsichtlich der Abgabevorschriften verzeichnet werden.

Seit Januar 2019 müssen alle praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte die Anwendung und Abgabe von Antibiotika im „Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin“ (ISABV) festhalten, so dass Rückschlüsse über die Art und Menge der Antibiotika-Abgaben möglich sind. Von besonderem Interesse ist dabei die Anwendung der sog. Reserveantibiotika, deren Verschreibung grundsätzlich der Humanmedizin vorbehalten sein sollte. Das VABS kontrolliert die korrekte Erfassung dieser Meldungen, welche im Berichtsjahr durch die in Basel ansässigen Tierärztinnen und Tierärzte gewissenhaft erfolgte.

5. Kontrollen Primärproduktion

Mindestens 25 Prozent der gewerblichen Tierhaltungen in einem Kanton müssen jährlich auf bestimmte Aspekte der Tiergesundheit (Eutergesundheit, korrekte und nachvollziehbare Bestandes- und Tierverkehrsaufzeichnungen, Anwendung von Tierarzneimitteln) kontrolliert werden. Konkret bedeutet dies, dass in Basel-Stadt jeder Landwirtschaftsbetrieb alle vier Jahre einer Betriebskontrolle unterzogen werden muss. 10 Prozent der Betriebe müssen nach Gesetz zudem unangemeldet besucht und kontrolliert werden.

Da die Anzahl von Betrieben mit gewerblichen Tierhaltungen im Kanton Basel-Stadt gering ist, und die Kontrollen durchführenden Inspektorate akkreditiert sein müssen, verfügt das Veterinäramt mit dem Kanton Baselland über eine Leistungsvereinbarung für die Kontrollen im landwirtschaftlichen Bereich. Des Weiteren werden von unserem Partnerkanton die Tierschutzvorschriften (Grundkontrollen) sowie die Vorschriften über die biologische Produktion kontrolliert.

2024 wurde bei einem landwirtschaftlichen Betrieb und erstmalig bei vier Imkernden und ihren Tierhaltungen mit Honigbienen ebensolche amtliche Kontrollen in der Primärproduktion (Hygiene in der tierischen Primärproduktion, Tierarzneimittel, Tiergesundheit und Tierverkehr) durchgeführt.

VIELFÄLTIGE FACHKOMPETENZ

B. Fachbereiche



Abb. 2: Die sechs Fachbereiche des Veterinäramts (v.l.n.r. in zwei Reihen): Seuchen und Krankheiten, Import und Export, Tierschutz/Tierversuch, Hunde, Fleischkontrolle im Schlachthof

Die sechs fachlichen Bereiche des Veterinäramts gehören zu den Kernkompetenzen eines Veterinärdienstes, sie sind fachlich aber nicht absolut autark. Vielmehr ergeben sich vielfältige thematische Überschneidungen zwischen den einzelnen Fachbereichen. Tierschutz und Hundewesen sind ein Beispiel; Fleischhygiene, Tierschutz und Tiergesundheit ein weiteres. Die Fachgebiete liessen sich noch weiter miteinander kombinieren. Letztlich zeigen die Beispiele, dass das Aufgabenspektrum eines amtlichen Tierarztes oder einer amtlichen Tierärztin breit gefächert und anspruchsvoll ist. Damit die Vollzugsaufgaben auch in bester Qualität bearbeitet werden können, bilden sich alle Mitarbeitenden regelmässig und angemessen weiter.

ÜBERWACHEN & VORSORGEN

B1. Tierseuchen / Tierkrankheiten

Dr. Serafin Blumer, Leiter Fachbereich Tiergesundheit und Caroline Furtwängler, amtliche Tierärztin Fachbereich Tiergesundheit

Der Themenbereich der Tiergesundheit gliedert sich in die Überwachung der Situation, prophylaktische Massnahmen und wo nötig die Bekämpfung der Tierseuchen resp. -krankheiten. Dies darf im Sinne von «One Health» nicht speziesisoliert betrachtet werden und betrifft neben Heim- und Nutztieren auch die Wildtiere und den Menschen. Ziel ist der Gesundheitsschutz für die gesamte Bevölkerung und Tierpopulation Basels.

1. Tiergesundheit im Überblick

Aufgabe des Veterinäramtes ist es, Krankheiten, die den Tierbestand gefährden, auf den Menschen übertragbar sind, schwerwiegende wirtschaftliche Folgen haben oder den internationalen Handel beeinträchtigen, zu kontrollieren und, falls nötig, zu bekämpfen.

Die Schweiz hat zahlreiche internationale Abkommen im Veterinärbereich abgeschlossen. Darunter fallen einerseits spezifische fachtechnische, andererseits umfassende Abkommen über den Freihandel. Diese Abkommen setzen ein hohes Schutzniveau der Tiergesundheit in der Schweiz und damit das Verhindern möglicher Diskriminierungen unserer Agrarprodukte voraus. Zudem garantieren sie der Schweiz gegenüber anderen Staaten Vorteile in der Tiergesundheit und bei der Qualität der Produkte. Voraussetzung für die Anerkennung gegenüber dem Ausland ist die Seuchenfreiheit der schweizerischen Tierbestände.

Die Schweiz verzeichnete im Jahr 2024 insgesamt 4812 Seuchenfälle (+3320 gegenüber 2023 aufgrund der vielen Fälle von Blauzungenerkrankung).

2. Seuchenüberwachung und –prophylaxe

2.1 Tierseuchen

Die Seuchenüberwachung setzt sich aus jährlichen Stichprobenuntersuchungen in Tierbeständen, sei es in Herkunftsbetrieben oder im Schlachthof, klinischen Untersuchungen mit Laborabklärungen sowie post mortem-Untersuchungen an verendeten Tieren zusammen. Der Untersuchungsumfang beinhaltete im Berichtsjahr unter anderem Krankheiten und Ergebnisse wie in folgender Tabelle aufgelistet

Seuche	Untersucht	Tierart	positiv	Tierart
VHK	0	0	0	
Tuberkulose	0	0	0	
BVD	10	Bison (5), Rentier (2), Wisent (2), Zwergzebu (1),	0	
Blauzungenerkrankung	9	Kudu (1), Schafe (6), Ziege (2)	5	Schafe (4), Ziege (1)
West-Nil Fieber	0	0	0	
Tollwut	2	Fuchs, Fledermaus	0	

Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Chlamydiose	0	0	0	
Aujeszký	0	0	0	
Echinococcose	1	Nutria	1	Nutria (1)
Neosporose	0	0	0	
Tularämie	0	0	0	
Faulbrut	0	0	0	
Sauerbrut	0	0	0	
Aviäre Influenza	3	Schwan (3)	0	
Newcastle Disease	0	0	0	
Campylobacteriose	66	Affe (19), Bison (1), Chinchilla (1), Drosseln (1), Gans (1), Gepard (4), Giraffe (1), Grosskatze (6), Hund (13), Katze (1), Otter (6), Schaf (1), Schwan (5), Seelöwe (1), Singvogel (1), Taube (1), Waldrapp (1), Zebra (2)	12	Gepard (2), Hund (2), Okapi (1), Orang-Utan (2), Schneeleopard (2), Schwan (3)
Yersiniose	0	0	0	
Coxiellöse	0	0	0	
Cryptosporidiose	7	Giraffe (1), Huhn (1), Hund (3), Leguan (1), Schlange (1)	0	
Leptospirose	6	Biber (2), Giraffe (1), Hund (2), Seelöwe (1)	0	
Toxoplasmose	0	0	0	
Trichinellose	2	Katze (1), Wildschwein (1)	0	
Salmonellose	217	Affe (40), Antilope (3), Bison (1), Chinchilla (1), Drosseln (3), Echsen (4), Eule (1), Elefant (1), Elster (1), Ente (1), Esel (4), Fasan (1), Finken (1), Flussnilpferd (1), Gans (4), Gepard (8), Giraffe (8), Grosskatzen (19), Häherling (6), Hornraben (3), Huhn (3), Hund (13), Känguru (1), Kardinal (3), Katze (1), Kolibri (3), Leguan (5), Lurch (2), Otter (6), Papagei (1), Pelikan (1), Pfau (3), Pinguin (1), Rentier (3), Rosaflamingo (1), Rüsselspringer (11), Schaf (3), Schildkröte (5), Schlange (2), Schwan (5), Schwein (1), Seelöwe (1), Singvogel (2), Stachelschwein (1), Star (7), Strauss (2), Tangaren (4), Taube (3), Waldrapp (1), Zebra (3), Zebu (1), Zeisige (5), Ziege (2)	21	Affe (4), Echse (1), Grosskatzen (8), Hund (2), Leguan (2), Schildkröte (1), Schwan (3)
Moderhinke	2	Schafferden	0	

Tab. 3: Tierseuchenüberwachung 2024

2.2 Entsorgung tierischer Nebenprodukte und Tierkadaver

Als tierische Nebenprodukte gelten Tierkörper (Kadaver) und Teile davon sowie nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmte Schlachttierkörper und Erzeugnisse tierischen Ursprungs. Ausgenommen davon sind Speiseabfälle aus der Privatküche und Gastronomie.

Es ist Aufgabe des Kantons sicherzustellen, dass tierische Nebenprodukte die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie die Umwelt nicht gefährden. Darüber hinaus ist zu ermöglichen, dass tierische Nebenprodukte, soweit als möglich, sinnvoll verwertet werden (z.B. zur Energiegewinnung in Biogasanlagen) und zu veranlassen, dass die Infrastruktur für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bereitgestellt und unterhalten wird. Das VABS betreibt hierfür eine regionale Sammelstelle, welche seit vielen Jahren gegen entsprechende Gebühren auch von den Kantonen AG und BL genutzt wird. Seit 2024 entfällt die Nutzung durch den Kanton AG.

Das Veterinäramt überprüft regelmässig die aktuell bestehenden Entsorgungs-Bewilligungen aufgrund der bestehenden Gesetzgebung und erneuert diese bei Bedarf. Im Berichtsjahr wurden drei Kontrollen in Entsorgungsbetrieben durchgeführt.

	Kanton BL	Kanton BS	Kanton AG	Total
2014	191'891	16'764	10'970	219'625
2015	195'357	15'848	9'270	220'475
2016	179'436	14'276	10'509	204'221
2017	174'264	12'416	8'501	195'181
2018	170'710	13'358	9'549	193'617
2019	168'906	11'986	7'927	188'819
2020	157'243	14'098	7'973	179'314
2021	158'486	11'954	8'521	178'961
2022	149'640	8'486	6'145	164'271
2023	150'014	8'136	5'997	164'147
2024	156'976	9'355	1'362*	167'693

*Kanton AG entfällt: Restmenge von Anfang 2024

Tab. 4: Entsorgungsmengen tierischer Nebenprodukte (Kg) nach kantonaler Beteiligung

3. Seuchenbekämpfung im Kanton Basel-Stadt

3.1 Bienengesundheit

Faulbrut und Sauerbrut der Bienen sind hoch ansteckende bakterielle Krankheiten, die die Bienenbrut befallen. Die Krankheiten verlaufen zu Beginn meist langsam, schwächen die Völker und breiten sich aber ab einem gewissen Stadium oft explosionsartig aus und können so die Brut eines ganzen Volkes vernichten. Die Krankheiten kommen weltweit häufig vor und gehören in der Schweiz zu den zu bekämpfenden Seuchen. Im Berichtsjahr wurde auf Kantonsgebiet glücklicherweise kein Fall dieser Bienenkrankheiten nachgewiesen.

Um eine weitere Bienenseuche handelt es sich beim Kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*). Nachdem in Italien von diesem parasitisch lebenden Käfer befallene Bienenstände festgestellt wurden, hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen ein Überwachungsprogramm inklusive digitaler Meldungswege (Webseite und App) für diesen Schädling erarbeitet, so dass ein allfälliger Eintrag in die Schweiz frühzeitig erkannt und entsprechende Bekämpfungsmassnahmen ergriffen werden können. Zu diesem Zweck werden Imker ausgewählt, welche in ihren Bienenständen spezielle Fallen aufstellen, um so einen Befall mit diesen Käfern frühzeitig erkennen zu können. Basel-Stadt war mit fünf dieser sogenannten ‚Sentinel-Imker‘ am Überwachungsprogramm ‚Apinella‘ mitvertreten, das auch 2025 fortgeführt wird.

3.2 Vogelgrippe (hochpathogene aviäre Influenza)

Die AI ist eine akute, hochansteckende, fieberhaft verlaufende Viruserkrankung bei Geflügel (insbesondere Trute und Huhn). Bei Wildvögeln können die Viren regelmässig gefunden werden. Sie sind ein Erregerreservoir. Wasservogel und Greifvogel können auch erkranken und sterben. Zum Schutz der Nutzgeflügelhaltungen werden tot aufgefundene Wasser- und Greifvögel untersucht, damit ein aktuelles Seuchengeschehen möglichst früh erkannt werden kann.

Nach einem Anfang Januar 2024 bestätigten HPAI-Fall bei einem Höckerschwan im Kanton Zürich sind in der Schweiz bis zum Herbst zunächst keine weiteren HPAI-Fälle bei Haus- oder Wildvögeln aufgetreten.

Anfang November wurde ein HPAI-Fall bei einem Schwan im Kanton Uri bestätigt. In den Kantonen Thurgau und Schaffhausen sind je ein HPAI-Fall bei Möwen aufgetreten. Aufgrund der Ausdehnung der Fälle in der Schweiz hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) die Ausweitung des bestehenden Beobachtungsgebiets (die Ufer des Bodensees und ein Teil des Rheins) auf die Ufergebiete der meisten natürlichen Seen und grossen Flüsse der Schweiz ausgedehnt. Dieses Vorgehen entsprach demjenigen des Winterhalbjahrs 2021/2022.

Das Hauptziel bestand darin, Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel zu vermeiden. Im Beobachtungsgebiet gelten für Geflügelhaltungen strenge Schutz- und Hygienemassnahmen, die darauf abzielen, die Ausbreitung des Virus einzudämmen und die Geflügelhaltungen zu schützen.

Die Geflügelhalter im Kontrollgebiet waren dazu angehalten Massnahmen zu treffen, um einen Kontakt zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln zu vermeiden sowie hinsichtlich möglicher Symptome in ihrem Geflügelbestand besonders aufmerksam zu bleiben. Fälle bei Hausgeflügel konnten hingegen glücklicherweise keine festgestellt werden.

Generell müssen Geflügelhaltende in der ganzen Schweiz wachsam sein. Vorbeugende Massnahmen sind in der ganzen Schweiz sehr wichtig. Die Anwendung von Biosicherheitsmassnahmen (stalleigene Schuhe und Kleider, Händehygiene) ist besonders wichtig. Die Fütterung und Tränkung sollte in einem für Wildvögel nicht zugänglichen Bereich stattfinden.

3.3 Blauzungenkrankheit

Die Blauzungenkrankheit ist eine durch Insekten (Gnitzen) übertragene Viruskrankheit, die Wiederkäuer betrifft. Insbesondere bei Schafen kann diese mit ausgeprägten Symptomen und unter Umständen tödlich verlaufen. Ebenfalls bei Schafen kann sich diese Krankheit unter anderem durch eine geschwollene, blau verfärbte Zunge äussern, was ihr den entsprechenden Namen verliehen hat. Die Blauzungenerkrankung gehört zu den zu bekämpfenden Tierseuchen.

Das Bluetonguevirus wurde erstmals 2007 in der Schweiz festgestellt, konnte mittels einem bis 2012 laufenden Impfprogramm aber wieder ausgerottet werden. Nach einem erneuten Auftreten 2017-2020 kam es 2024 nun wiederum zu Fällen dieser Krankheit in der Schweiz. Im Norden der Schweiz trat vor allem die Virusvariante des Typ 3 (BTV-3) auf, während zeitgleich im Westen der Schweiz erste Fälle des Serotyps 8 (BTV-8) registriert wurden.

Im Kanton Basel-Stadt wurde BTV-3 bei 4 Schafen nachgewiesen, zwei dieser Tiere verendeten aufgrund der Krankheit. Bei einer Ziege wurde ebenfalls BTV nachgewiesen, wobei der Serotyp nicht bestimmt werden konnte.

Ein Impfstoff gegen BTV-3 ist in der Schweiz nicht zugelassen, konnte aber mittels Notverordnung des Bundes kurzfristig importiert werden. Es wird dringend empfohlen, empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit zu impfen. 2025 ist mit einer Zunahme von Fällen dieser Krankheit zu rechnen.

3.4 Moderhinke

Bei der Moderhinke handelt es sich um eine hochgradig schmerzhaft Klauenerkrankung bei Schafen, welche durch das Bakterium *Dichelobacter nodosus* verursacht wird. Seit 2024 wird diese Krankheit in der eidgenössischen Tierseuchenverordnung ebenfalls als zu bekämpfende Tierseuche eingestuft.

Dies schafft die gesetzliche Grundlage, damit auf nationaler Ebene ein Bekämpfungsprogramm gegen diese Krankheit durchgeführt werden kann. In dessen Rahmen müssen alljährlich alle Schafhaltungen der Schweiz zwischen Oktober und Ende März auf das Vorkommen dieses Bakteriums untersucht werden. Sollte eine Haltung positiv getestet werden, muss durch die tierhaltende Person eine Sanierung des gesamten Bestandes durchgeführt werden.

Bei zwei der insgesamt 13 Schafhaltungen auf Kantonsgebiet wurden bis zum Ende des Berichtsjahres die entsprechenden Proben genommen. Beide Betriebe waren negativ.

3.5 Afrikanische Schweinepest

Nach verschiedenen Seuchenausbrüchen bei Wildschweinen in Osteuropa hat sich die Afrikanische Schweinepest immer weiter Richtung Westeuropa ausgebreitet (v.a. Polen, Nordosten Deutschlands). Seit 2022 konnte sich diese Krankheit auch in Italien etablieren. Diese hochansteckende Tierseuche verläuft bei Tieren der Schweinegattung häufig tödlich. Sie ist zwar für den Menschen ungefährlich, hat aber massive wirtschaftliche Einbussen zur Folge - auch aufgrund von Exporteinschränkungen. Das Virus wird nicht nur von Tier zu Tier bzw. Kadaver zu Tier übertragen, sondern bleibt auch in Schweinefleischprodukten über lange Zeit infektiös. Einer der bedeutendsten Übertragungswege ist somit auch derjenige über kontaminierte Schweinefleischprodukte (z.B. Wurstwaren). Wenn diese beispielweise auf Autobahnraststätten weggeworfen und dort von nach Nahrung suchenden Wildschweinerotten aufgenommen werden, können sich die Tiere dann über die Lebensmittel mit dem Virus infizieren.

Im ganzen EU-Raum, inkl. Schweiz werden Vorsichtsmassnahmen getroffen. Der Kanton Basel-Stadt spielt auf der europäischen Nord-Südverkehrsachse und als Grenzkanton eine wichtige Rolle hinsichtlich des nationalen Seuchenmonitorings.

3.6 Diverse anzeigepflichtige Krankheiten

Im Berichtsjahr wurden in Basel-Stadt bei verschiedenen Tierarten 39 meldepflichtige Erkrankungen diagnostiziert. Es handelte sich hierbei um 5 positive Resultate auf Blauzungenkrankheit (4 Schafe und 1 Ziege), 12 positive Resultate auf Campylobacteriose (2 Geparden, 2 Hunde, 1 Okapi, 2 Orang-Utan, 2 Schnee Leoparden, 3 Schwäne), 21 positive Resultate auf Salmonellose (4 Affen, 1 Echse, 8 Grosskatzen, 2 Hunde, 2 Leguane, 1 Schildkröte, 3 Schwäne), 1 positives Resultat auf Echinococcose (1 Nutria). Eine detaillierte Aufstellung der für BS untersuchten Seuchen kann Tabelle 3 entnommen werden.

B2. Import / Export

Dr. Guido Vogel, Leiter Fachbereich Import / Export / Artenschutz

Für einen Grenzkanton sind die Ein- und Ausreise etwas Alltägliches. Dabei werden Tiere und Pflanzen und Waren tierischen oder pflanzlichen Ursprungs entweder zu Handelszwecken oder zu privaten Zwecken hin und her verschoben. Bei jedem Grenzübertritt müssen die Vorschriften des internationalen Artenschutzabkommens (CITES, Erklärung siehe unten) und der eidgenössischen Artenschutzgesetzgebung eingehalten werden. Dabei erfolgen entweder aus Unwissenheit über die Vorschriften oder aber absichtlich immer wieder mal Verstösse gegen das Abkommen und gegen die Artenschutzgesetzgebung.

1. CITES / Artenschutzabkommen

Die Tier- und Pflanzenpopulationen unserer Welt sollen durch eine nachhaltige Nutzung erhalten bleiben. Aus dieser Überlegung heraus ist im Jahre 1973 das Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) entstanden.

Die eidgenössische Artenschutzgesetzgebung beinhaltet einerseits die Vorgaben des CITES-Abkommens, andererseits zusätzlich diverse weitere Vorschriften zum Schutz weiterer Wildtierarten, die im CITES-Abkommen nicht aufgeführt sind.

In der Schweiz obliegt die Kontrolle der Einhaltung des internationalen Artenschutzabkommens (CITES) und der eidgenössischen Artenschutzgesetzgebung dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) mit seinen grenztierärztlichen Diensten und Artenschutz-Kontrollstellen. In der Nordwestschweiz sind die Kontrollen per Mandat an unser Veterinäramt übertragen.

Als Handel im Sinne von CITES gilt jeder Grenzübertritt mit nach CITES geschützten Arten, sowohl von lebenden Exemplaren als auch von Produkten, welche aus einer CITES-Art hergestellt sind. CITES-Arten dürfen nur dann international gehandelt oder exportiert werden, wenn die Ausfuhr aus dem Ursprungsland mittels eines entsprechenden Artenschutzzeugnisses bewilligt wurde.

Solche Ausfuhrbewilligungen werden nur erteilt, wenn festgestellt worden ist, dass das Überleben der Art durch diese Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird. Somit können Ursprungsländer über die Nutzung ihrer Fauna und Flora selbst entscheiden. Die Importstaaten unterstützen die Exportstaaten in ihren Bemühungen, indem sie die Einhaltung der CITES-Vorschriften bei der Einfuhr überwachen. Hierfür bedarf es jeweils einer Einfuhrbewilligung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV).



Die durch CITES geschützten Arten werden je nach Gefährdungsgrad in drei Schutzstufen (so genannte Anhänge I bis III) eingeteilt.

Anhang I (die strengste Schutzstufe) enthält Arten, die vom Aussterben bedroht sind und deren Population durch den Handel noch mehr beeinträchtigt werden können. Um ihr Überleben nicht noch weiter zu gefährden, sind die Aus- und Einfuhr von lebenden Exemplaren oder deren Teile und Erzeugnisse nach Anhang I entweder verboten oder nur mit Bewilligung möglich.

Anhang II enthält Arten, die - obwohl sie nicht notwendigerweise schon heute vom Aussterben bedroht sind - dennoch davon bedroht werden können, falls der Handel nicht strengen Regelungen unterworfen wird. So ist die Aus- und Einfuhr dieser Arten stets bewilligungspflichtig.

Anhang III enthält Arten, die nur regional geschützt sind.

Artgeschützte Tiere sind z. B. diverse Schlangen, rote und schwarze Korallen, alle Meeresschildkröten und viele der übrigen Schildkröten, die meisten Papageien, Seepferdchen, alle Wildkatzen, gewisse Riesenmuscheln, Vogelspinnenarten und Skorpione. Ferner auch Erzeugnisse wie beispielsweise Alligatorenleder, Felle, Nahrungsmittel oder Schmuckstücke. Artgeschützte Pflanzen sind z. B. sämtliche Kakteen, Orchideen, brasilianisches Rosenholz, Palo santo und rotes Sandelholz.

Neben den geschützten Tieren sind fast alle Wildtiere für die Einfuhr bewilligungs- und kontrollpflichtig. Viele ungeschützte Waren sind zudem kontrollpflichtig, auch wenn dafür keine Einfuhrbewilligungen notwendig sind.

Kennzahl «Artenschutz Grenzkontrollen im Auftrag des Bundes»:

Das Veterinäramt hat im Rahmen ihres Artenschutz-Mandats im Jahr 2024 insgesamt **2867** (Vorjahr 2658) kontrollpflichtige Sendungen mit tierischen oder pflanzlichen Bestandteilen überprüft. In dieser Zahl enthalten sind die kontrollierten Sendungen mit kontrollpflichtigen lebenden Tieren. (Siehe Tabelle 5).

Mögliche Massnahmen des Veterinäramts sind in erster Linie die Beschlagnahme oder die Einziehung.

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Kontrollpflichtige Sendungen						
- Kontrollen lebende Tiere	99	106	84	118	99	146
- Kontr. tierische und pflanzliche Produkte	4918	3017	3914	3025	2559	2721
Total Artenschutz Grenzkontrollen:	5017	3123	3998	3143	2658	2867
- Massnahmen nach Kontrollen	90	45	41	45	81	92
- in Prozent	1.79	1.44	1.02	1.43	3.05	3.2

Tab. 5: Anzahl Artenschutzkontrollen 2019-2024

2. Ausfuhr von lebenden Tieren (und Waren)

Wie die Schweiz, definiert jedes fremde Land weltweit seine eigenen Einfuhrbedingungen für lebende Tiere mit dem Ziel, die landeseigene Tierpopulation bestmöglich zu schützen. Diese Bedingungen können sehr komplex und unterschiedlich zu denjenigen der Schweiz und der EU sein. Zwischen der EU und der Schweiz besteht eine Gleichwertigkeit im Bereich Tiergesundheit. Paradoxe Weise sind hinsichtlich komplexer Einfuhrbedingungen gerade diejenigen Länder (Dritt-länder) sehr anspruchsvoll, deren Tiergesundheitsstatus mangelhaft ist. Besonders erschwerend ist der Wildwuchs hinsichtlich der beizubringenden Dokumentationen (Gesundheitszeugnisse).

Die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte des Veterinäramts stellen für die zur Ausfuhr bestimmten Sendungen amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse aus, kontrollieren die Tiere vor dem Versand auf deren Gesundheitszustand, überprüfen deren Reisetauglichkeit sowie die Transportbehältnisse und Transportmittel hinsichtlich Tierschutzes und Seuchenprävention. Im Berichtsjahr wurden 194 Gesundheitszeugnisse ausgestellt.

3. Einfuhr von lebenden Tieren (und Waren)

Unter Beachtung und Durchsetzung der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung und der eidgenössischen Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten soll die Einschleppung von Tierseuchen in die Schweiz verhindert werden. Das Veterinäramt verfügt bei einer Einfuhr von Wiederkäuern oder anderen Tieren eine vierwöchige Quarantäne und überprüft die Einhaltung der Quarantänevorschriften vor Ort.

Einfuhr aus dem Ausland - der Trend bei Hunden

Seit Jahren verzeichnet das Veterinäramt eine markante Zunahme von aus dem Ausland eingeführten Hunden, was mehrheitlich auf den intensivierten Tierhandel über das Internet zurückzuführen ist. Im Kanton Basel-Stadt haben nur rund 40 Prozent aller angemeldeten Hunde eine Chipnummer mit dem Schweizer Ländercode. Weil in der Schweiz geborene Hunde zwingend mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden müssen, der den Schweizer Ländercode trägt, kann daraus geschlossen werden, dass rund 60 Prozent aller angemeldeten Hunde aus dem Ausland stammen. Aufgrund des Umstands, dass Hunde einen Mikrochip mit Schweizer Ländercode erhalten, wenn sie illegal ohne Chip über die Grenze gekommen sind und deshalb nachgechipt werden müssen, liegt der Anteil der in der Schweiz geborenen Hunde tatsächlich noch tiefer. Der Trend bei der Abnahme des Anteils der in der Schweiz geborenen Hunde am Gesamthundbestand wird in allen Schweizer Kantonen schon seit Jahren beobachtet und geht mit der laufend zunehmenden Mobilität innerhalb Europas und vor allem mit dem zunehmenden, gedankenlosen Tierhandel über das Internet weiter.

Bei der Einfuhr von Hunden ist zu beachten, dass es sich immer um eine sogenannte gewerbliche Einfuhr handelt, wenn Tiere zum Zweck der Weitergabe in die Schweiz gebracht werden. Leider wird der Grundsatz, dass Gewerbsmässigkeit auch dann vorliegt, wenn es sich "nur" um einen einzigen Hund zwecks Weitergabe handelt, häufig nicht beachtet. Ob dabei ein Gewinn erzielt wird oder nicht, ist unerheblich. Auch ist es irrelevant, wenn die Einfuhr vermeintlich aus Gründen des Tierschutzes erfolgte (z.B. Hunde aus Auffangstationen im Ausland). Bei der Einfuhr müssen neben korrektem Tollwutschutz zwingend weitere Bedingungen erfüllt sein, damit die gewerbliche Einfuhr legal erfolgen kann.

Liegen die entsprechenden Dokumente nicht vor, können die Tiere aus Gründen des Gesundheitsschutzes längere Zeit zurückgehalten oder eingezogen werden.

Risiko Tollwutvirus

In vielen osteuropäischen und nordafrikanischen Staaten besteht ein nicht unerhebliches Risiko sich mit dem Tollwutvirus anzustecken. Deshalb müssen Hunde und Katzen aus solchen Ländern bei der Einfuhr in die Schweiz über den gesetzlich vorgeschriebenen Tollwutschutz verfügen. Dies, damit Menschen und Tiere in der Schweiz vor der tödlichen Krankheit geschützt bleiben und der günstige internationale Seuchenfrei-Status der Schweiz beibehalten werden kann.

Dabei genügt es nicht, die betreffenden Tiere vor der Einfuhr korrekt gegen Tollwut zu impfen. Es muss zusätzlich und nachweislich im Herkunftsland einen Monat nach der Impfung eine Blutuntersuchung mit genügendem Ergebnis (Antikörpertiter) in einem vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannten Labor durchgeführt werden. Erst nach einer weiteren Wartefrist von drei Monaten ist eine legale Einfuhr schliesslich möglich. Hunde oder Katzen aus solchen Ländern benötigen zudem eine Einfuhrbewilligung des BLV, falls sie auf direktem Weg über einen Flughafen in die Schweiz eingeführt werden. Falls die Tiere auf dem Landweg indirekt via ein anderes EU- Land in die Schweiz eingeführt werden, entfällt zwar die Bewilligungspflicht, die Tiere müssen aber trotzdem die restlichen, oben erwähnten Vorgaben vollumfänglich erfüllen.

Erhält das Veterinäramt Kenntnis über eine widerrechtliche Einfuhr oder über die widerrechtliche Haltung, erfolgt eine Abklärung des Sachverhalts und aus Sicherheitsgründen nötigenfalls eine Rückweisung ins Herkunftsland via Flugzeug auf Kosten der einführenden oder haltenden Person oder gar die Euthanasie des Tieres.

Das Veterinäramt hat im Jahr 2024 58 Importdossiers eröffnet (Vorjahr 51). Dabei hat es die erforderlichen Abklärungen vorgenommen und wo nötig, verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen und Strafverfahren eingeleitet. Zudem erfolgten in weiteren 794 Fällen Abklärungen.

Drittlandwaren über den EuroAirport

Laut Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV) dürfen grenztierärztlich kontrollpflichtige Produkte nur über die im Landwirtschaftsabkommen mit der EU aufgeführten Grenzkontrollstellen eingeführt werden. Der EuroAirport Basel (EAP) ist im Gegensatz zu den Flughäfen Zürich und Genf nicht im Abkommen aufgeführt. Somit sind entsprechende Einfuhrversuche illegal. Die Zollbehörden am EAP melden derartige Einfuhrversuche oder erfolgte Einfuhren dem Veterinäramt, welches dann die Sachlage abklären und gegebenenfalls den Importeur bei der Staatsanwaltschaft verzeigen muss.

B3. Tierversuch

Dr. Bettina Oswald, Leiterin Fachbereich Tierversuche

Das Engagement der schweizerischen Veterinärbehörden in Bezug auf Tierversuche orientiert sich an der Erkenntnis, dass der Mensch einerseits auf wissenschaftliche Untersuchungen an Tieren nicht verzichten kann, während ihm andererseits der ethische Grundsatz der „Ehrfurcht vor dem Leben“ und der Achtung der „Würde der Kreatur“ den Schutz der Tiere gebietet.

1. Tierversuche

Im Jahr 2024 wurden im Kanton Basel-Stadt insgesamt 441 Bewilligungen für Tierversuche ausgestellt. Beurteilt wurden 36 neue Gesuche, 79 Fortsetzungsgesuche sowie 326 Ergänzungsgesuche. 2024 fanden im Beisein von Mitgliedern der Tierversuchskommission 31 Inspektionen von Tierversuchen und der Haltung von Versuchstieren statt. Die Inspektionen ergaben nebst kleineren Beanstandungen insgesamt zufriedenstellende Ergebnisse.

Die detaillierten Zahlen zu den eingesetzten Tieren für das Jahr 2024 liegen erst Mitte 2025 vor. Im Kanton Basel-Stadt wurden im Jahr 2023 113'293 Tiere in Tierversuchen eingesetzt. Das sind 5'801 Tiere mehr als im Vorjahr (+5.4%).

Mit einem Anteil von über 98 Prozent war die Gruppe der Labornagetiere (Mäuse und Ratten) am stärksten vertreten. In abnehmender Reihenfolge wurden ferner Fische, Vögel, Primaten, Kaninchen, Pferde/Esel und Hunde eingesetzt.

Die Zahl der Versuche mit Primaten nahm um 37 ab (insgesamt 75 nicht belastende Tierversuchseinsätze mit Primaten).

Bei der Durchführung der Tierversuche waren 5'834 Tiere (5,2 Prozent aller eingesetzten Versuchstiere) einer schweren Belastung (Schweregrad-SG 3) ausgesetzt. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 409 Tiere.

Die Anzahl der Tiere mit einer mittleren Belastung (SG 2) stieg um 3'083 Tiere (51'312 Tiere oder 45,3 Prozent der insgesamt eingesetzten Tiere).

Die restlichen 56'147 Tiere (49,6 Prozent der eingesetzten Versuchstiere) wurden wenig oder gar nicht belastet (SG 0-1).

Tierart	Anwendungsbereiche								Total
	Grundlagenforschung	angewandte Forschung	Krankheitsdiagnostik	Lehre	Unbedenklichkeitsprüfungen	anderer Zusammenhang	Davon ohne Belastung	Davon mit schwerer Belastung	Total
Mäuse	57'234	44'157	1'752	1115	937	0	19'245	5'436	105'195
Ratten	1'250	4'760	0	369	328	0	3'012	398	6'707
Fische	902	0	0	4	0	0	497	0	906
Primaten	0	0	0	0	0	75	75	0	75
Hamster	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kaninchen	10	47	0	8	0	7	24	0	72
Andere Nager	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Diverse Säuger	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hunde	0	0	0	0	0	5	5	0	5
Vögel (inkl. Geflügel)	0	227	0	0	0	100	100	0	327
Amphibien, Reptilien	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Meerschweinchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schafe, Ziegen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Katzen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pferde, Esel	0	0	0	0	0	6	6	0	6
Schweine	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	59'396	49'191	1'752	1'496	1'265	193	22'964	5'834	113'293

Tab. 6: Tierversuche 2023 im Kanton BS, Aufteilung über Anwendungsbereiche. (Quelle: Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV).

Belastung	2018	2019	2020	2021	2022	2023
SG 0	39'864	43'626	30'589	31'098	26'881	22'964
SG 1	42'770	35'756	27'634	28'854	26'957	33'183
SG 2	50'864	54'977	49'157	50'537	48'229	51'312
SG 3	4'454	4'713	5'395	6'564	5'425	5'834
Total	137'952	139'072	112'775	117'053	107'492	113'293

Tab. 7: Tierversuche, Belastung der Versuchstiere 2018 - 2023. Die Zahlen für 2024 liegen erst Mitte des Folgejahres vor.

Tierart	SG 0	SG 1	SG 2	SG 3	Total
Mäuse	19'245	31'472	49'042	5'436	105'195
Ratten	3'012	1'141	2'156	398	6'707
Fische	497	331	78	0	906
Primaten	75	0	0	0	75
Hamster	0	0	0	0	0
Kaninchen	24	16	32	0	72
Andere Nager	0	0	0	0	0
Diverse Säuger	0	0	0	0	0
Hunde	5	0	0	0	5
Vögel (inkl. Geflügel)	100	223	4	0	327
Amphibien, Reptilien	0	0	0	0	0
Meerschweinchen	0	0	0	0	0
Schafe, Ziegen	0	0	0	0	0
Katzen	0	0	0	0	0
Pferde, Esel	6	0	0	0	6
Schweine	0	0	0	0	0
Total	22'964	33'183	51'312	5'834	113'293
in Prozent (gerundet)	20.3	29.3	45.3	5.2	100.0

Tab. 8: Tierversuchseinsätze 2023 in BS, Belastung pro Tierart. (Quelle: Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV.)

2. Anerkennung des Fachpersonals für Tierversuche

Die fachgerechte und tierschonende Leitung und Durchführung von Tierversuchen kann nur durch entsprechend ausgebildetes Personal gewährleistet werden. Die Tierschutzgesetzgebung legt die Grundvoraussetzungen für eine Anerkennung des Personals und die Anforderungen an die Weiterbildung fest.

Das Veterinäramt anerkennt Personen mit entsprechendem Ausbildungsnachweis. Diese Anerkennung ist zwingende Voraussetzung für das Arbeiten mit Versuchstieren. Die Überprüfung und Anerkennung der vorgeschriebenen Weiterbildung des anerkannten Fachpersonals erfolgt periodisch durch das Veterinäramt.

Im Jahr 2024 waren in Basel-Stadt 1240 in Tierversuchen involvierte Personen gemeldet. Es wurden im Jahr 2024 136 neue Personalanerkennungen durch das Veterinäramt im Bereich Tierversuche ausgesprochen.

B4. Tierschutz

Dr. Guido Vogel, Leiter Fachbereich Tierschutz

Die Abteilung Tierschutz des Veterinäramtes ist mit dem Vollzug des eidgenössischen Tierschutzgesetzes, der darauf abgestützten eidgenössischen Verordnung und der kantonalen Tierschutzverordnung und der kantonalen Verordnung über gefährliche Tiere beauftragt. Falls nötig, werden Massnahmen zur Verbesserung des Tierwohls im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens verfügt und/oder tierquälerische Tierhaltungen im Rahmen eines Strafverfahrens an die Staatsanwaltschaft verzeigt (Überweisung mit Antrag). Zudem berät das Veterinäramt die Bevölkerung auf Anfrage bei Tierhaltungsfragen.

Artikel 39 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes erlaubt dem Veterinäramt in seiner Funktion als gerichtliche Polizei ausdrücklich den Zutritt zu Tieren, welche in Wohnungen, Gebäuden oder auf Privatgrund gehalten werden. Ein Durchsuchungsbefehl der Staatsanwaltschaft ist dabei nicht erforderlich. Mitarbeitende des Veterinäramtes haben somit die gesetzliche Grundlage, bei Meldungen über vermeintliche Tierschutzvergehen den Sachverhalt vor Ort unangemeldet zu überprüfen. Falls erforderlich, nehmen sie die aktive Unterstützung durch die Kantonspolizei in Anspruch (Durchsetzung des Zutrittsrechts, Personenschutz).

Tierschutz - Emotionsgeladene Thematik

Das Veterinäramt sieht sich nebst steigenden Tierschutz-Fallzahlen seit längerem mit einer gesteigerten Sensibilisierung und Erwartungshaltung der Bevölkerung, aber auch mit einer zunehmenden Uneinsichtigkeit der Kundschaft in Sachen Tierschutz konfrontiert. Immer öfter werden auch Anwälte (Rechtsschutzversicherungen) eingeschaltet, um weniger das Recht, als vielmehr den eigenen Willen mit allen Mitteln durchzusetzen. Es werden auch zunehmend Stimmen laut, die den Tieren mehr Schutz zugestehen möchten als die Tierschutzgesetzgebung vorsieht. Dabei werden beim Veterinäramt vermehrt Tierschutzmeldungen eingereicht, hinter welchen eher individuelle und strengere Vorstellungen von Tierschutz stecken als die gesetzlichen Vorgaben es einfordern. Entsprechend genau wird durch die Meldenden beobachtet, was nach ihrer Meldung passiert. Da das Veterinäramt nur dann tätig werden kann, wenn in einer Tierhaltung gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstossen wird, sind Meldende entsprechend unzufrieden, wenn sich in der betreffenden Tierhaltung nichts verändert hat. Kommt hinzu, dass es dem Veterinäramt aus Datenschutzgründen nicht erlaubt ist, Drittpersonen Informationen über erfolgte Abklärungen, über Feststellungen und über allfällig ergriffene Massnahmen weiterzugeben. Der Unmut über die dann ausbleibenden Feedbacks entlädt sich alsdann mitunter in den sozialen Medien oder bei Zeitungsredaktionen.

Geltungsbereich der gesetzlichen Vorschriften

Die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung gilt für Wirbeltiere (und für wenige Nichtwirbeltiere) und enthält umfangreiche Vorgaben z. B. über Abmessungen und Ausstattung der Gehege, Beschäftigungsmöglichkeiten, Sozialkontakte, Auslauf und klimatische Verhältnisse in den Tierhaltungen. Die in der Gesetzgebung definierten Masseinheiten für die Haltung, den Umgang und die Nutzung von Tieren sind dabei als Minimalstandards zu verstehen. Eine vorbildliche Tierhaltung geht darüber hinaus. Die Tierschutzgesetzgebung ist in den letzten Jahren dennoch komplexer, detaillierter und technischer geworden und hat so an Umfang stark zugenommen.

1. Private Heimtier- und Wildtierhaltungen

Das Veterinäramt kontrolliert private Heim- und Wildtierhaltungen üblicherweise aufgrund von Verdachtsmeldungen, welche dem Veterinäramt aus der Bevölkerung, von Tierschutzorganisationen, von anderen Behörden oder von der Polizei zugestellt werden. Bei der Abklärung des gemeldeten Sachverhaltes ist das Veterinäramt verpflichtet, eine objektive und unvoreingenommene Beurteilung der Situation vor Ort vorzunehmen und gestützt auf die Vorgaben der

Tierschutzgesetzgebung die allenfalls nötigen Massnahmen zu veranlassen. Bei Bedarf werden Tierhaltungen auch einer Nachkontrolle unterzogen.

Massnahmen im Verwaltungsverfahren

Das Veterinäramt ergreift bei festgestellter Missachtung der eidgenössischen oder kantonalen Tierschutzgesetzgebung Massnahmen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens. Ein solches Verwaltungsverfahren kann in eine mündliche Anweisung, aber auch in eine schriftliche Verwarnung oder in eine andere schriftliche Weisung münden. Größere Missstände werden mittels einer an den Tierhalter gerichteten, kostenpflichtigen Verfügung mit tierschutzrechtlichen Auflagen geregelt, zumeist unter Androhung von strafrechtlichen Konsequenzen bei weiterer Missachtung. Die Massnahmen bezwecken, dass die Tierhaltenden den Umgang und die Haltung für das Tier künftig tierschutzkonform gestalten. Die Einhaltung der Massnahmen wird nachkontrolliert und bei Bedarf werden weitergehende Massnahmen erwogen. Die härteste Massnahme im Verwaltungsverfahren ist das schweizweit gültige, personenbezogene Tierhalteverbot.

Massnahmen im Strafverfahren

Das Veterinäramt agiert in einer Doppelfunktion als Verwaltungs- als auch als Strafverfolgungsbehörde. Grundsätzlich und in erster Linie führt das Veterinäramt verwaltungsrechtliche Verfahren durch, welche allenfalls, jedoch erst bei Bestehen eines Tatverdachts, ein Strafverfahren auslösen. Falls sich der Tatverdacht bestätigt, wird das Verfahren nach Abschluss der Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt überwiesen (Überweisung mit Antrag). Dies im Unterschied zu den meisten anderen Kantonen, bei denen hinsichtlich des Strafprozessverfahrens nur die Polizei und die Staatsanwaltschaft für strafprozessuale Ermittlungen zuständig sind.

Abklärungen Tierschutz

Im Berichtsjahr hat die Abteilung Tierschutz des Veterinäramts aufgrund von Tierschutzmeldungen und aufgrund von Fragestellungen zu Tierhaltungen 524 Abklärungen getätigt. Zudem wurden im 2024 162 Fälle eröffnet (Vorjahr 156) und vertieft abgeklärt. Diese vertieften Abklärungen führten unter anderem zu Verzeigungen (Überweisung mit Antrag), zu Fallabwicklungen nach Art. 307 Abs. 4 StPO, zu verfüzten Tierhalteverboten, zu Verfügungen mit anderen tierschutzrechtlichen Auflagen und zu schriftlichen Verwarnungen oder Weisungen (siehe Tabelle 9).

Vertiefte Abklärungen Tierschutz (Verwaltungsverfahren)	2021	2022	2023	2024
Total	131	140	156	162
Darin enthalten:				
Überweisungen mit Antrag (Verzeigung) an Stawa versendet	27	23	42	31
Verfügungen Tierhalteverbote (schweizweit, generell oder partiell)	7	3	2	0
Verfügungen mit anderen tierschutz- rechtlichen Auflagen	24	13	11	21
Schriftliche Verwarnungen/Weisungen mit tierschutzrechtlichen Auflagen	20	26	29	23
Kontrollen vor Ort, teilweise mehrmals pro Fall	82	99	123	115
Tierstations-Aufenthalte von Tieren aus Tierschutzfällen (teilweise mehrere Tiere/Fall)	107	108	126	57
Nach Abklärung nicht zu beanstandende Haltung	k.A.*	8	18	19
Kein Handlungsbedarf (Abklärung erfolgt, aber Tiere nicht auffindbar / tot / verzogen / im familiären Umfeld oder anderweitig betreut)	k.A.*	23	32	39

Tab. 9: Tierschutzfälle privat (ohne Einbezug des Schlachthofs), durchgeführte Kontrollen vor Ort und Aufenthalt in der Tierstation des Veterinäramts. * neu dokumentiert, deshalb keine Angaben (k. A.).

2. Bewilligungen

Das private und gewerbliche Halten von Wildtieren, die in Artikel 89 der eidgenössischen Tierschutzverordnung namentlich bezeichnet sind (z. B. Frettchen, Aras, Chamäleons oder diverse Riesen- und Giftschlangen), bedarf einer kantonalen Haltebewilligung. Das Veterinäramt kontrolliert Haltungen mit solchen Tierarten regelmässig.

Das kantonale "Reglement betreffend das Halten gefährlicher Tiere" regelt die bewilligungspflichtige Haltung von Tieren, die für das Leben oder die Gesundheit des Menschen eine ernsthafte Bedrohung darstellen können. Dazu zählen unter anderem Grosskatzen, Warane, Giftschlangen, Spinnen und Skorpione. Die Überprüfung der Sicherheitsaspekte solcher Tierhaltungen obliegt der Kantonspolizei, die Erteilung der Bewilligung und die Überprüfung der tierschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt durch das Veterinäramt. Bewilligungen für potenziell gefährliche Hunde sind statistisch unter dem Kapitel «Hundefachstelle» erfasst.

Des Weiteren benötigt man eine kantonale Bewilligung bei der Verwendung von lebenden Tieren für die Werbung oder bei Veranstaltungen. Bei diesen Anlässen wird im Voraus die tierschutzkonforme Haltung im geplanten Aktivitätsfeld überprüft, die Bewilligung ggf. mit erforderlichen Auflagen versehen und anschliessend während des Anlasses vor Ort stichprobenweise kontrolliert.

Auch der gewerbsmässige Handel mit Tieren ist bewilligungspflichtig. Darunterfallen zum einen die Zoofachgeschäfte, zum anderen Tierschutzorganisationen, welche Tiere aus dem Ausland in die Schweiz vermitteln.

Um festzustellen, ob die Tierschutzvorgaben eingehalten werden, finden im gewerblichen Bereich routinemässige und/oder risikobasierte Kontrollen statt.

Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren überprüft das Veterinäramt, ob die Projekte dem Tierschutzgesetz, dem Lebensmittel- oder dem Tierseuchenrecht genügen.

Die Anzahl laufender und neu ausgestellter Bewilligungen der verschiedenen Bewilligungstypen sind nachfolgend in Tabelle 10 zusammengestellt.

Anzahl Bewilligungen	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Laufende Wildtierhaltebewilligungen, privat	9	7	7	9	7	10
Laufende Wildtierhaltebewilligungen, gewerblich	3	3	3	3	2	2
Laufende Bewilligungen für das Halten gefährlicher Tiere (ohne Hunde)	12	10	11	10	14	16
Laufende Bewilligungen für Tierheime	1	1	1	1	1	1
Bewilligungen für Ausstellungen, Veranstaltungen oder Werbung mit Tieren	12	4	6	11	5	6
Bewilligungen für den gewerbsmässigen Umgang mit Tieren (Handel und Betreuung)	3	5	4	7	8	7
Bewilligungen Zoofachhandel	6	6	6	6	5	6
Total Bewilligungen Tiere	46	35	38	47	45	48
Beurteilte Baugesuche und Nutzungsbewilligungen betreffend Tierhaltung	11	10	10	9	6	5

Tab. 10: Überblick laufende und neu ausgestellte Bewilligungen und weitere administrative Dokumente; für die Statistik betreffend potentiell gefährliche Hunde siehe unter B5. Hundefachstelle.

B5. Hundefachstelle

Dr. Guido Vogel, Leiter Hundefachstelle

1. Allgemeines

Zweck der Basler Hundegesetzgebung ist es, die Voraussetzungen zu regeln, unter welchen Hunde, insbesondere auch potenziell gefährliche Hunde, im Kanton angeschafft, gehalten und ausgeführt werden dürfen.

Die Hundefachstelle des Veterinäramtes ist mit dem Vollzug des kantonalen Hundegesetzes, der kantonalen Hundeverordnung, und des kantonalen Hundereglements beauftragt. Zudem ist sie beauftragt mit dem Vollzug diverser eidgenössischer Gesetzes- und Verordnungsartikel. Zum Aufgabengebiet der Hundefachstelle gehören auch die Bearbeitung von Meldungen über übermässig aggressive Hunde oder über Hundebissverletzungen. Dazu gehören aber auch alle damit in Zusammenhang stehenden Abklärungen und Massnahmen.

Ferner obliegt dem Veterinäramt die Hundekontrolle für alle im Kanton Basel-Stadt gemeldeten Hunde und es erhebt die kantonale Hundesteuer. Daneben ist die Hundefachstelle auch zuständig für Präventionsmassnahmen wie z. B. die Durchführung der obligatorischen Präventionskurse «Kind & Hund» für Kinder im Vorschulalter (Stufe Kindergarten).

Die Gesetzgebung und ein konsequenter Vollzug durch das Veterinäramt fördern das sichere und verantwortungsbewusste Anschaffen, Halten und Ausführen von Hunden. Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt ist somit grundsätzlich und weitgehend vor tatsächlich gefährlichen Hunden geschützt.

Allen Themen gemeinsam ist, dass sie sich um den Gesundheitsschutz drehen - sowohl zugunsten der Menschen als auch zugunsten der Tiere.

Der Trend in Zahlen

Die Gesamtzahl der auf Kantonsgebiet gehaltenen Hunde hat gegenüber dem Vorjahr erneut zugenommen. Die massive Abnahme bewilligungspflichtiger Rassen in den letzten Jahren gegenüber der Anzahl von vor 10-15 Jahren ist unter anderem auf die restriktiven Massnahmen der vergangenen Jahre zurückzuführen, welche zur erwünschten Regulierung und Verbesserung der öffentlichen Sicherheit beigetragen haben, allerdings ohne einzelne Rassen hierfür verbieten zu müssen. Die in Basel-Stadt verbliebenen, bewilligten potenziell gefährlichen Hunde sind denn auch nicht auffälliger als andere, nicht gelistete Hunde.

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Hundebestand	4'817	4'932	5'002	5'082	5'146	5'514	5'798	5961	6154
davon potenziell gefährliche Hunde (pgH)	33	29	30	26	26	29	29	27	29

Tab. 11: Hundebestand und Anzahl potenziell gefährlicher Hunde

1.1 Meldungen über auffällige Hunde

Das wichtigste Instrument zur Überwachung von auffälligen Hunden ist die seit 1. Mai 2006 bestehende Meldepflicht von Fachleuten. Zu diesen meldepflichtigen Fachleuten zählen Ärzte und Ärztinnen, Tierärzte und Tierärztinnen, Polizei- und Zollorgane und Hundeausbildende. Meldepflichtig sind Bissverletzungen jeglicher Art und übermässiges Aggressionsverhalten von Hunden. Zudem darf jede Person auf freiwilliger Basis entsprechende Feststellungen melden. Das Veterinäramt klärt die Meldungen ab und verfügt bei tatsächlich auffälligen Hunden bzw. problematischen Hundehaltungen angemessene Massnahmen (siehe nächstes Unterkapitel).

Die Jahresfallzahlen an auffälligen Hunden beinhalten die Anzahl Bissmeldungen und die Anzahl Meldungen über übermässiges Aggressionsverhalten pro Jahr, welche eingegangen sind (Tabelle 12).

Um aus den jährlich erhobenen Fallzahlen ableiten zu können, wie gut die Bevölkerung vor auffälligen Hunden geschützt ist, müssen mehrere Faktoren berücksichtigt werden:

1. Nebst den meldepflichtigen Fachleuten melden auch kynologisch ungeschulte Personen ihre Feststellungen. Zahlreiche als übermässig aggressiv gemeldete Hunde stellen sich nach Abklärungen des Veterinäramts immer wieder als harmlos heraus. Diese Meldungen sind dennoch in den Jahresfallzahlen mitenthalten.
2. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hat im Jahr 2011 eine Studie über die Meldedisziplin von Ärztinnen und Ärzten bzw. von Tierärztinnen und Tierärzten veröffentlicht. Gemäss dieser Studie melden die meldepflichtigen Fachleute schwere Bissverletzungen (Mehrfachbisse, Muskelrisse, Muskelabrisse, Knochenbrüche und tödlich verletzte Tiere) im Gegensatz zu Bagatellfällen meist verlässlich. Daraus darf gefolgert werden, dass die in variabler Häufigkeit gemeldeten Bagatellfälle zu zufälligen Schwankungen der Jahresfallzahlen führen. Der Verlauf der Jahresfallzahlen betreffend die schweren Bissverletzungen ist somit aussagekräftiger.
3. Aussagekräftig ist auch der Verlauf der jährlichen Anzahl an behördlich angeordneten Massnahmen bei tatsächlich auffälligen Hunden bzw. in tatsächlich problematischen Hundehaltungen.

Fazit: Das Interpretieren und Vergleichen der Jahresfallzahlen ist nur unter Berücksichtigung der Anzahl der schweren Bissverletzungen und der Anzahl der behördlich angeordneten Massnahmen sinnvoll.

Tabelle 13 zeigt die beim Veterinäramt bearbeitete Anzahl der Meldungen über Bissverletzungen und deren Unterteilung.

Bei den schweren Bissverletzungen (Mehrfachbisse, Muskelrisse, Muskelabrisse, Knochenbrüche und tödlich verletzte Tiere) ist ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Die Anzahl gebissener Kinder ist stabil geblieben. Bei den erforderlichen Massnahmen ist erneut ein Rückgang feststellbar; dies hängt aber auch damit zusammen, dass beim Veterinäramt vermehrt Meldungen eingehen, bei welchen der Name der Person, die den Täterhund hält, nicht mehr angegeben wird. Dies bedeutet, dass solche Fälle nicht weiter abgeklärt und keine Massnahmen ergriffen werden können

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Total Bissmeldungen und Meldungen übermässiges Aggressionsverhalten	100	105	123	91	117	127	138	158	157
davon Meldungen über übermässiges Aggressionsverhalten	18	20	29	13	34	32	29	37	33
davon Bissmeldungen (Verletzungen an Mensch und Tier)	82	85	94	78	83	95	101	121	124
davon schwere Bissverletzungen	15	15	20	14	18	23	29	35	23

Tab. 12: Auffällige Hunde.

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Bissmeldungen (Verletzungen an Menschen und Tier)	82	85	94	78	83	95	101	121	124
davon Bisse an Menschen ab Alter 10 Jahre	47	47	51	40	43	38	59	78	66
davon Bisse an Menschen jünger als 10 Jahre	7	5	4	4	9	8	5	6	7
davon gebissene Hunde	28	33	39	34	31	49	45	37	51

Tab. 13: Total der Bissmeldungen und deren Unterteilung

Abklärungen Hundefachstelle

Im Berichtsjahr hat die Hundefachstelle des Veterinäramts aufgrund von Meldungen und aufgrund von Fragestellungen zu Hundehaltungen 478 Abklärungen getätigt. Dies führte unter anderem zu Verzeigungen (Überweisung mit Antrag), zu Verfügungen mit Auflagen und zu Verwarnungen oder Weisungen.

1.2 Massnahmen des Veterinäramts bei Meldungen

Die Hundegesetzgebung ermöglicht bei tatsächlich auffälligen Hunden und/oder bei deren Halterin oder Halter eine ganze Palette von Massnahmen, die bei Bedarf vom Veterinäramt einzeln oder kumulativ angewendet werden können. Die Tabelle 14 zeigt die Anzahl und die Art der angeordneten Massnahmen.

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Verhaltenstest	12	12	9	6	6	16	23	15	13
Erziehungskurs	2	1	1	2	2	1	4	3	1
Leinen- und oder Maulkorbzwang	1	4	6	10	6	12	6	11	2
Kantonsverbot oder Einziehung	3	5	9	8	24	6	15	3	7
Euthanasie	2	2	1	0	6	2	3	2	1
Verbot von Haltung, Zucht, Ausführen, Handel	0	2	3	2	7	2	4	2	0
Verwarnung	34	28	29	17	21	20	27	25	17
Diverse*	1	3	9	3	6	10	19	3	5
Total	55	57	67	48	78	69	101	64	46

Tab. 14: Massnahmen bei auffälligen Hunden, über die Jahre hinweg. Achtung: Da Mehrfachmassnahmen möglich sind, kann die Summation über Kategorien die in Tab. 12 angegebene Anzahl „als auffällig gemeldeter Hunde“ übersteigen.

*Entzug/Verweigerung der Bewilligung zur Haltung eines potenziell gefährlichen Hundes, Einschränkung der Personen, welche den Hund ausführen dürfen, Hundehalteverbot, Verzeigungen, Haltizwang (Halti ist eine Marke für Hundehalter).

2. Verzeigungen in Zusammenhang mit der Hundesteuer und mit der An-, Ab und Ummeldung von Hunden

Verzeigungen, die gemäss der seit 2011 geltenden Strafprozessordnung „Überweisungen mit Antrag“ genannt werden, wurden von der Hundekontrolle unter anderem in den Kategorien „Nichtbezahlen der Hundesteuer“ und „Nichtanmelden eines Hundes“ bzw. „Chip nicht in CH-Datenbank AMICUS eingetragen“ gemacht.

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Total Überweisungen mit Antrag (=Verzeigung)	106	124	138	137	123	156
davon wegen Nichtbezahlen der Hundesteuer	98	119	124	130	116	127
davon wegen Nichtanmelden eines Hundes	8	5	6	2	7	13
davon wegen Nichtregistrieren Chip in CH-Datenbank AMICUS*			8	5	0	16

Tab. 15: Verzeigungen, in Zusammenhang mit der Hundesteuer und mit der An-, Ab und Ummeldung von Hunden

* neu dokumentiert ab 2021

3. Präventionskurs Kind & Hund

Hund“ erlernen Kindergartenkinder einige elementare Regeln, wie sie sich in Alltagssituationen gegenüber Hunden verhalten sollen. Seit Sommer 2009 sind die Kurse in den Basler Kindergärten obligatorisch.

„Kind & Hund“ hat zum Ziel, jedem Kindergartenkind mindestens einmal während seiner zweijährigen Kindergartenzeit Verhaltensregeln stufengerecht beizubringen, damit das Risiko durch Hunde gebissen zu werden vermindert werden kann. Dafür steht dem Veterinäramt ein Ausbildungsteam von fachlich und pädagogisch geschulten Instruktorinnen mit speziell für diese Aufgabe getesteten Hunden zur Verfügung. Im Jahr 2024 haben 99 (Vorjahr: 95) Kindergartenklassen den Grundkurs „Kind & Hund“ beim Veterinäramt besucht und 63 (69) Klassen wurden im Rahmen des Ergänzungskurses im Kindergarten besucht. Rückmeldungen, die vom Veterinäramt regelmässig mittels Feedbackformularen erhoben werden, belegen, dass der Kurs von den Kindern, von deren Eltern und von den Kindergartenlehrpersonen als sinnvoll, als sehr lehrreich und mehrheitlich als nachhaltig beurteilt wird.

Auf unserer Homepage unter <https://www.bs.ch/gd/veterinaeramt/hundehaltende/kind-hund>

ist unser Kurzfilm „Du & Hund“ zu finden. Er veranschaulicht in kindgerechter Form die Kursinhalte des Grundkurses und steht in verschiedenen Sprachen zur Verfügung.

Empfehlenswert ist, wenn sich Erwachsene den Kurzfilm gemeinsam mit ihren Kindern und in deren Muttersprache ansehen.

Unter <https://www.bs.ch/gd/veterinaeramt/hundehaltende/kind-hund> ist zudem ein Fernsehbeitrag zum Präventionskurs Kind & Hund von Telebasel zu finden.

B6. Fleischkontrolle im Schlachthof

Dr. Serafin Blumer, Leiter Lebensmittelsicherheit

Die Fleischkontrolle im Schlachthof beinhaltet die Untersuchungen der zu schlachtende Tiere nach Seuchen- und Tierschutzkriterien, die Untersuchung der Schlachttierkörper und deren zugehörigen Organe sowie eine Reihe weiterer Untersuchungen nach spezifischen Krankheiten.

1. Schlachtzahlen

Das Schlachtjahr 2024 präsentierte sich im Schlachthof Basel (Bell AG) mit einem Schlachtvolumen von 600'025 Tieren (-3.7%) mit einem Abwärtstrend im Vergleich zum Vorjahr.

2. Beanstandungen

2.1 Schlachttieruntersuchungen

Die Schlachttieruntersuchung dient dazu, die zu schlachtende Tiere einer allgemeinen Gesundheitsuntersuchung im Lebendzustand zu unterziehen, tierschutzrelevante Mängel festzustellen sowie die Identität der Tiere mit den zugehörigen Begleitdokumenten abzugleichen (Nämlichkeitsprüfung). Letzteres gehört zu den tierseuchenpolizeilichen Kontrollmassnahmen hinsichtlich der Überwachung des Tierverkehrs insbesondere von Klautentieren. Zusätzlich wird anlässlich der Eingangskontrolle überprüft, ob die Tierbesitzer auf den Begleitdokumenten medikamentöse Behandlungen vermerkt haben, die eine Einhaltung möglicher Absetzfristen erfordern. Die gezielte Suche bei einem konkreten Verdacht auf Nichteinhaltung der Meldepflicht, z.B. bei Tierarzneimitteln, folgt allerdings erst nach der Schlachtung im Rahmen der Fleischuntersuchung. Übersichtsuntersuchungen zu verschiedenen Wirkstoffen werden im Auftrag des Bundes das ganze Jahr hindurch durchgeführt (Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes).

Im Allgemeinen können einige anzeigepflichtige oder ansteckende Erkrankungen durch die Schlachttieruntersuchung frühzeitig entdeckt werden. Dazu gehören hoch ansteckende Tierseuchen, aber auch gewisse Erkrankungen mit zoonotischem Charakter. Bei diesen Erkrankungen steht aber nicht die Schlachtung, sondern die Tötung und sichere Entsorgung der Kadaver im Vordergrund. Alle verendeten oder aus Krankheitsgründen getöteten Tiere werden gesondert entsorgt.

2.2 Fleischuntersuchung

Das schweizerische Lebensmittelgesetz regelt detailliert, wann ein Schlachttierkörper oder Teile davon (Organe) genussuntauglich und unter amtlicher Aufsicht zu entsorgen sind.

Häufig sind es Einzeltiere, die als gesamthaft ungeniessbar konfisziert werden müssen. Beanstandungen von ganzen Tiergruppen aus demselben Herkunftsbetrieb sind oftmals die physisch sichtbar gewordenen Zeichen der heutigen industrialisierten Tierhaltung oder Ausdruck von Faktorenkrankheiten.

Für gewisse Erkrankungen besteht eine gesetzliche Meldepflicht der amtlichen Fleischkontrolle gegenüber Bund und Herkunftskantonen. Tierschutz, Tiergesundheit und folglich die Lebensmittelsicherheit hängen eng voneinander ab. Schlecht gehaltene Tiere können keine qualitativ guten und sicheren Lebensmittel liefern. Wo erforderlich, orientiert die Fleischkontrolle die zuständigen Veterinärdienste deshalb auch ohne gesetzliche Meldepflicht über festgestellte

Beobachtungen, damit der betreffende Herkunftsbestand vor Ort eingehender überprüft und gegebenenfalls Verbesserungsmaßnahmen im Tierhaltungsbereich ergriffen werden können.

Bei den Schweinen überwogen mit Abstand die Beanstandungen aufgrund entzündlicher Prozesse oder mehrerer Abszesse.

Jahr	2021		2022		2023		2024	
	Total geschlachtet	Un-genießbar						
Schweine	632'058	1'164	639'864	1'370	623'205	1'554	599'907	1'134
Rinder	318	1	96	0	117	0	118	0
Gesamt	632'376	1'165	639'960	1'370	623'322	1'554	600'025	1'134

Tab. 16: Schlachtzahlen, nach Arten und Ungeniessbarkeit.

3. Spezifische Untersuchungen

3.1 Trichinenuntersuchung

Die Untersuchung sämtlicher geschlachteter Schweine, Wildschweine und Pferde auf das Vorhandensein von Trichinen ist gesetzlich vorgeschrieben. Diese intramuskulär lokalisierten Parasiten stellen für den Menschen eine erhebliche Gesundheitsgefahr nach entsprechender Infektion dar. Positive Trichinenproben ziehen daher die Beschlagnahme des gesamten betreffenden Schlachttierkörpers nach sich.

In Basel werden nur die «hauseigenen» Schweine, also die von der Firma Bell AG geschlachteten Tiere auf Trichinen untersucht. Das Trichinenlabor untersuchte im Jahr 2024 insgesamt 599'907 Schweine aus dem Schlachthof Basel. Sämtliche Proben waren negativ.

3.2 Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes

Die Überwachung und Dokumentation der Gesundheit unserer schweizerischen Nutztierbestände stellt einen wichtigen Bestandteil für die Unterstützung des Handels von Tieren und tierischen Produkten mit dem Ausland dar. Der Schlachthof Basel ist aufgrund des grossen Einzugsgebietes und dank der enormen Tierzahlen, die hierhin angeliefert werden ein idealer Ort, um Datenmaterial für den Nachweis der Seuchenfreiheit in unserem Land zu gewinnen. Entsprechend intensiv wird der Schlachthof Basel vom Bund jährlich mit Stichprobenuntersuchungen aller Art beauftragt. Im Jahr 2024 wurden 1005 Proben bei Mastschweinen und 500 Proben bei Mutterschweinen für die Untersuchung auf PRRS (porcine reproductive and respiratory syndrome virus) und auf die Aujeszky'sche Krankheit genommen.

3.3 Hemmstofftests und Rückstandsuntersuchungen

Oftmals sind die Gründe für Rückstände nicht in einer absichtlich verheimlichten Medikamentenverabreichung und vorsätzlichen Nichteinhaltung von Absetzfristen zu suchen. So zählen überwiegend Fehldosierungen von Medikamenten (zumeist Überdosierung) oder herabgesetzte Organfunktionen bzw. ein verlangsamter Stoffwechsel bei alten und kranken Tieren, die die physiologische Ausscheidung eines Medikamentes verzögern, zu den häufigsten Ursachen von positiven Befunden. Auch mangelhaft gereinigte Fütterungsanlagen, mit denen zuvor Arzneifuttermittel verabreicht wurden, können unbeabsichtigte Kontaminationsquellen darstellen.

Im Berichtsjahr wurden 279 Proben im Rahmen des Nationalen Fremdstoffuntersuchungsprogrammes untersucht.

3.4 Pneumonien bei Schlachtschweinen

Mykoplasmen können die Lungen von Schweinen befallen und die sog. Enzootische Pneumonie (EP) verursachen. EP gilt in der Schweiz als getilgt. Im Rahmen der EP und APP-Überwachung (Actinobacillose der Schweine) werden aber immer wieder Tiergruppen mit verdächtigen Lungenveränderungen festgestellt und die betreffenden Haltungsbetriebe den Herkunftskantonen gemeldet. Zudem werden im Bedarfsfall oder gemäss Auftrag der Kantone und/oder des Schweinegesundheitsdienstes SGD oder der Qualiporc Genossenschaft Lungenproben zur Untersuchung erhoben. Die Lungenuntersuchungen im Schlachthof sind ein wichtiger Faktor für die Beurteilung von verdächtigen Schweineherden in sanierten Schweinemast- und -zuchtbetrieben hinsichtlich des möglichen Wiederaufflammens von EP. Im Jahr 2024 wurden im Auftrag des SGD drei Schlachtkontrollen sowie zwei im Auftrag der Qualiporc durchgeführt.

4. Tierschutz im Schlachthof

Nebst der lebensmittelrechtlichen Beurteilung gilt es auch aus tierschützerischen Gründen zu überprüfen, ob die Schlachttiere Zeit ihres Lebens artgerecht gehalten wurden, soweit dies im Schlachthof beurteilbar ist.

Im Zweifel wird das Veterinäramt des Herkunftskantons der Tiere benachrichtigt, damit dieses eine Tierschutzkontrolle vor Ort vornehmen kann.

Im Schlachthof festgestellte Straftatbestände werden direkt an die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt überwiesen. Parallel dazu erfolgt eine Meldung an den Herkunftskanton. Die Fleischkontrollorgane des Schlachthofs Basel überweisen hierfür jeweils umfangreiches Daten- und Beweismaterial. Im Falle von kleineren Verstössen wird entweder eine kostenpflichtige Beanstandung zuhanden des Tierhalters oder aber eine Meldung an den Herkunftskanton gemacht.

Ebenso wichtig für die Erzeugung sicherer Lebensmittel tierischer Herkunft ist der Umgang mit den Tieren auf dem Transport und im Schlachthof, vom Ausladen und Treiben der Tiere zum Stall und zur Betäubungsbucht sowie die Betäubung und Tötung der Tiere selbst. Unsere amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte der Fleischkontrolle haben von Beginn weg bis zum Ende der Schlachtung zwingend im Schlachthof anwesend zu sein. So ist sichergestellt, dass der gesamte geschilderte Ablauf täglich engmaschig begleitet werden kann.

Die Funktionstüchtigkeit der Betäubungsanlagen und -geräte sowie der eigentliche Betäubungsvorgang werden während den Schlachtungen regelmässig kontrolliert, die Befunde hierzu schriftlich dokumentiert. Da der Schlachtbetrieb aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zu diesem Zweck nur gut ausgebildete und regelmässig geschulte Mitarbeiter einsetzt, konnte dem Schlachtbetrieb Bell AG diesbezüglich im Jahr 2024 wiederholt ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt werden

WIR GEBEN GERNE AUSKUNFT!

Dr. Michel Laszlo, Kantonstierarzt



C. Kommunikation

Eine moderne Kommunikation umfasst nicht nur das Beantworten von Medienanfragen und das Verfassen eines Jahresberichtes. Zum festen Bestandteil einer modernen Kommunikation gehört ebenso die aktive Öffentlichkeitsarbeit über direkte Kanäle wie die eigene Webseite. Im Bereich Social Media leistet das Veterinäramt Basel-Stadt gar seit einigen Jahren Pionierarbeit. Kein anderes Veterinäramt in der Schweiz verfügt über eine eigene Facebook-Seite.

1. Print/Radio/TV

Im Jahr 2024 hat das VABS zu folgenden Themen Auskunft an die Medien erteilt:

16.01.2024	20Minuten	Liegengelassener Hundekot, DNA-Proben von Hunden als Lösung?
12.03.2024	20Minuten	Papageienkrankheit: Fälle in BS?
26.06.2024	BaZ	Hasenpest in Basel-Stadt?
10.09.2024	SRF Regionaljournal	Blauzungenkrankheit in BS
12.09.2024	20 Minuten	Tote Schafe Bruderholz
12.09.2024	Telebasel	Interviewanfrage M. Laszlo Schafe (nicht möglich)
16.09.2024	SRF Regionaljournal	Todesursache Schafe Bruderholz (+ Nachfrage)
16.09.2024	Telebasel	Blauzungenkrankheit / Todesursache Schafe Bruderholz
23.10.2024	Blick	Bissunfälle in BS
23.10.2024	Nau.ch	Nachfrage nach Impfung gegen Blauzungenkrankheit
25.10.2024	Tages-Anzeiger	Entwicklungen Bissvorfälle durch Hunde im 2024
06.11.2024	Telebasel (Sendung Tatze, Pfote, Schnabel)	Begleitung Präventionskurs "Kind und Hund"
06.11.2024	Telebasel (Sendung Tatze, Pfote, Schnabel)	Begleitung Guido Vogel im Zolli: Artenschutz
05.12.2024	bz Basel	Asisstenzhunde
06.12.2024	Riehener Zeitung	Situation Bienen und Asiatische Hornissen in Riehen/Bettingen

Tab. 17: Medienkontakte

2. Social Media

Seit 2013 sind wir auf Social Media (Facebook) aktiv und berichten im Bedarfsfall zu ausgewählten Themen (Bsp. Informationen zur Seuchenlage, Informationen zum Umgang mit Tieren im Sommer, Hinweise zu wichtigen Erlassen und politischen Prozessen). 1'166 Personen haben die Facebook-Seite des Veterinäramtes bisher abonniert.